GEMEINDE QUADRATH – ICHENDORF
BEBAUUNGSPLAN XXIII M. 1 : 500

PLANINHALT: GEM. BBAUG. VOM 23. 6. 1963 (BGBL. I S. 341) § 9 (1) 1a, 1b, 1d, 1e, 3, 4, 5, 8, 11, 12, 15, 16, IN VERB. MIT § 9 (2), (5), (6), MIT § 103 DER BAUONW. UND IN VERB. MIT § 4 DER 1. DVO. ZUM BBAUG.

GEMARKUNG QUADRATH – ICHENDORF
FLUR 5

FESTLEGUNGEN:

- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- TRAFOSTATION
- GRÜNFLÄCHE
- PARKANLAGE
- SPIELPLATZ
- WASSERFLÄCHEN
- FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE OD. GARAGEN
- MIT GEH-, FAHR- U LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- FIRSTRICHTUNG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- 18-22° DACHNEIGUNG

WR	REINES WOHNGEBIET	o	OFFENE BAUWEISE
WA	ALLGEM. WOHNGEBIET	g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
GE	GEWERBEGEBIET	Ga	GARAGEN
II / (II)	(HÖCHSTGRENZE) ZAHL DER (ZWINGEND) VOLLGESCHOSSE	GGa	GEMEINSCHAFTSGARAGEN
GRZ / GFZ	GRUNDFLÄCHENZAHL / GESCHOSSFLÄCHENZAHL	GSt	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
BMZ	BAUMASSENZAHL		

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

1. AUSFERTIGUNG

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.11.1968 (BUNDESGESETZBLATT I, S. 1273)

ERLÄUTERUNGEN (BESONDERE BAUL. FESTLEGUNGEN)

DIE STELLUNG DER GEBÄUDE ZUR BAULINIE, DIE EINGETRAGENE FIRSTRICHTUNG UND DIE ANGABE DER DACHNEIGUNG SIND VERBINDLICH

SOCKELHÖHE MAX 30 cm, VORGARTENGEFÄLLE MAX 3%

ALS AUSSENWANDMATERIAL IST ZULÄSSIG: VERBLENDSTEIN, NATURSTEIN, PUTZ ODER HOLZ, EINE KOMBINATION DIESER MATERIALIEN IST MÖGLICH, JEDOCH IST ABSTIMMUNG MIT DER NACHBARBEBAUUNG ERFORDERLICH. DOPPELHÄUSER UND HAUSGRUPPEN MÜSSEN IN DER GESTALTUNG EINANDER ANGEPASST SEIN.

DIE EINGETRAGENE GARAGENSTELLUNG IST VERBINDLICH. KELLERGARAGEN SIND UNZULÄSSIG GARAGENDACH NUR ALS FLACHDACH

MÜLLTONNENSCHRÄNKE FÜR DIE ERFORDERLICHE MÜLLTONNENANZAHL SIND AN DER HAUS-AUSSENFRONT ODER IN DER GARAGE UNTERZUBRINGEN.

DIE VORGARTENABGRENZUNG ZUR STRASSE IST NUR MIT RASENKANTENSTEINEN ZULÄSSIG. GARAGENZUFAHRT IN BETON ODER PLATTIERUNG. VORGARTENGESTALTUNG: RASENEINSAAT, STAUDEN, EINZELBÄUME ODER BAUMGRUPPEN. VORGARTENEINFRIEDIGUNG MIT MASCHEN-DRAHTZAUN IST UNZULÄSSIG.

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE IST EINE ~~ABZEICHNUNG UND VERGRÖSSERUNG~~ Neukartierung DER IM JAHRE 1954-1961 IM MASSTAB 1:1000 ENTSTANDENEN AMTLICHEN KATASTERKARTE.
DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.
Bergheim, DEN 9. Juli 1971

KATASTERAMT BERGHEIM
Brenhaus
Kreisobervermessungsrat

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES IST RICHTIG
, DEN 6.8. 1970
Dipl.-Ing. Großmann ÖBVI. Dipl. Vermessungsingenieur
Großmann
ÖBVI. Dipl. Vermessungsingenieur

DIE FESTLEGUNGEN DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG SIND GEOMETRISCH EINDEUTIG.
, DEN 6.8. 1970
Dipl.-Ing. Großmann ÖBVI. Dipl. Vermessungsingenieur
Großmann
ÖBVI. Dipl. Vermessungsingenieur

6

ENTWURFSBEARBEITUNG:
BERGHEIM / ERFT, DEN 6. AUG. 1970
~~AMTSOBERBAURAT~~ AMTSBAURAT DIPL.-ING.

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORGINALBEBAUUNGSPLAN UND DESSEN VERMERKEN ÜBEREIN.
DEN 19

BEGRÜNDUNG ~~U. EIGENTÜMERVERZEICHNIS SIND~~ BEIGEFÜGT

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBAUG VOM 23. 6. 1960 (BGBL. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE QUADRATH - ICHENDORF VOM 2. 2. 1970 AUFGESTELLT WORDEN

BERGHEIM / ERFT, DEN 6. 8. 1970
GEMEINDE QUADRATH-ICHENDORF KREIS BERGHEIM
STV. ~~AMTS~~ / GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 10.8.1970 BIS 10.9.1970 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BERGHEIM / ERFT, DEN 9. Nov. 1970
GEMEINDE QUADRATH-ICHENDORF KREIS BERGHEIM
~~AMTS~~ / GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) VOM RAT DER GEMEINDE QUADRATH-ICHENDORF AM 12.10.1970 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BERGHEIM / ERFT, DEN 9. Nov. 1970
GEMEINDE QUADRATH-ICHENDORF KREIS BERGHEIM
~~AMTS~~ / GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 2. 7. 1971 GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN 14. 7. 1971
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE
Drechsler

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ÜBER ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IST AM 25.8.1971 ERFOLGT

QUADRATH-ICHENDORF DEN 16. Sep. 1971
GEMEINDE QUADRATH-ICHENDORF KREIS BERGHEIM
BÜRGERMEISTER